

zu erstatten; werden Bestätigungen gewünscht, ist je ein zweites Exemplar im Durchschreibeverfahren herzustellen, mit der Rückanschrift und dem erforderlichen Rückporto zu versehen.

Die alten Formblätter (An-, Abmeldung und Lohnänderungsanzeigen) sind für Meldungen ab 15. November 1938 ungültig und auf keinen Fall mehr zu verwenden.

Die neuen Formblätter sind kostenlos bei den zuständigen Krankenkassen erhältlich. (X/2032)

## Entlassung von Arbeitern und Angestellten jüdischer Betriebe

Anordnung des Reichstreuhanders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Ostmark betreffend Entlassung von Arbeitern und Angestellten jüdischer Betriebe.

„Auf Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (RGBl. I. 691) ordne ich im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich an:

### § 1.

Entlassungen von Arbeitern und Angestellten jüdischer Betriebe, deren Arbeitsverhältnis nach dem 7. November 1938 vom Unternehmer gekündigt wurde, werden nicht vor dem 31. Dezember 1938 rechtswirksam. Das Recht zur fristlosen Entlassung bleibt unberührt, soweit der Beschäftigte hierzu schuldhaften Anlaß gibt.

### § 2.

Vor dem 31. Dezember 1938 wird eine Entlassung rechtswirksam, wenn entweder der Gekündigte selbst oder der Reichstreuhand der Arbeit über den Antrag zustimmt.

### § 3.

Diese Anordnung gilt nicht für solche jüdischen Betriebe, deren Inhaber gemäß § 20 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit zur Erstattung einer Entlassungsanzeige verpflichtet sind.

### § 4.

Die Anordnung tritt am 31. Dezember 1938 außer Kraft.“ (X/2035)

Wien, 15. November 1938. Alfred Proksch.

## Preisanschrift in den Schaufenstern

Geschäftsinhaber sind gesetzlich verpflichtet, sämtliche Waren in den Schaufenstern mit Preisen anzuschreiben. Zuwiderhandelnde werden bestraft (X/2029)

**Haben Sie an alles gedacht?**

Vergleichen Sie noch einmal Ihre eigenen Vorbereitungen mit unserer umfangreichen Zusammenstellung in Nummer 48, Seite 616, die nach den Anregungen erfahrener Praktiker aufgestellt ist!

## Deutsche Lohnsteuer Steuerkarte

Derzeit werden sämtlichen Arbeitnehmern seitens der Gemeinde (Magistrat Wien) die Steuerkarte zugestellt.

Die Arbeitnehmer haben diese sorgfältig, vorläufig zu verwahren und sie dem Arbeitgeber bei Beginn des Kalenderjahres 1939 oder bei Beginn des Dienstverhältnisses vorzulegen.

Aufklärende Erläuterungen über den Zweck und Verwendung der Steuerkarte wird der Oberfinanzpräsident von Wien erlassen.

Richtigstellungen der Eintragungen auf der Steuerkarte, die nachweislich unrichtig sind, sowie nachträgliche Ergänzungen der Eintragungen auf den Steuerkarten sind unter Vorweis der notwendigen Dokumente oder sonstigen Nachweis vom 7. Dezember 1938 angefangen, jederzeit auf Antrag durch die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft bzw. Amtsstelle vorzunehmen. (X/2030)

## Marktschutz für Österreich

Mit sofortiger Wirkung unterliegen Lieferungen nach Österreich in versilberten Tafelgeräten nicht mehr den Bestimmungen der getroffenen Gebietsschutzanordnung. Geschützt bleiben dagegen Alpaka-Bestecke, Britannia-Bestecke und versilberte Bestecke aller Art nach wie vor. Die Bestimmungen der bekannten Gebietsschutzanordnung sind also bei Lieferung dieser Erzeugnisse zu beachten.

Vom Gebietsschutz weiter ausgenommen sind auch Toilette - Garnituren, Porzellan - Silberwaren, silberne Leuchter, metallgefaßte Spiegel, Kirchengefäße. (I/2031)

## Weitergabe der Zollersparnis

### Verlaufbarung der Preisbildungsstelle

Unter Bezugnahme auf meinen, im Zusammenhange mit der Herabsetzung des Umrechnungsverhältnisses von Goldkrone zur Reichsmark herausgegebenen Runderlasse vom 8. Juli 1938, Zl 164560, gebe ich neuerlich bekannt, daß jede Senkung des Einstandspreises, die sich durch Ermäßigung oder gänzlichen Entfall der Zollbelastung ergibt, nach den Bestimmungen des § 1 der Verordnung über die Preisbildung für ausländische Waren (Auslands-Warenpreisverordnung) vom 17. Juli 1937 (Reichsgesetzblatt I, S. 881), in Verbindung mit der Verordnung vom 5. Mai 1938 (Reichsgesetzblatt I, S. 510; Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 132/38) bzw. der Verordnung über die Preisbildung im Warenverkehr zwischen dem Lande Österreich und dem übrigen Reichsgebiet vom 15. April 1938 (Reichsgesetzblatt I, S. 401; Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 95/38) an die Nachnehmer weiterzugeben ist.

Dies gilt im vollen Umfange für die Senkung der Einstandspreise, im Zusammenhang mit dem nunmehr erfolgten gänzlichen Wegfall des Zolles für die Waren aus dem Altreich.

Soweit auf Grund der bestehenden Gebietsschutzabkommen den deutschen Inlandspreisen bei Lieferungen nach dem Lande Österreich Zuschläge in der Höhe der seinerzeitigen Zollbelastung angerechnet werden, verringert sich das Ausmaß des Senkungsbetrages. (X/1177)